

Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Freiwillige öffentliche Fahrnisversteigerungen

§ 1 Fahrnisversteigerung, Bewilligung

¹ Die Durchführung freiwilliger öffentlicher Fahrnisversteigerungen bedarf einer Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Versteigerer in persönlicher und organisatorischer Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung bietet.

³ Das Gesuch um Durchführung einer freiwilligen öffentlichen Fahrnisversteigerung ist mindestens 30 Tage vor dem Versteigerungstermin mit folgenden Angaben einzureichen:

- a. Name und Adresse des privaten Versteigerers;
- b. Ort, Datum und Zeit der Versteigerung;
- c. Steigerungsware mit Warenwert;
- d. Versteigerungsbedingungen.

⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind.

§ 2 Fahrnisversteigerung, Strafbarkeit

¹ Wer ohne Bewilligung eine freiwillige öffentliche Fahrnisversteigerung durchführt, wird mit Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.

² Die fahrlässige Begehung wird mit Busse bestraft.

³ In besonders leichten Fällen kann von der Strafe Umgang genommen werden.

§ 3 Fundversteigerung

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erteilt die Bewilligung gemäss Artikel 721 Absatz 2 ZGB für die öffentliche Versteigerung von Fundsachen.

§ 4 Holzversteigerung

¹ Die Gemeinden können Holzversteigerungen durchführen.

² Der Gemeinderat wählt eine Versteigerungsbehörde.

B. Freiwillige öffentliche Grundstückversteigerungen

§ 5 Grundstückversteigerung, Zuständigkeit

¹ Die Durchführung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen von Grundstücken gemäss Artikel 655 Absatz 2 ZGB obliegt den Bezirksschreibereien.

² Zuständig ist die Bezirksschreiberei am Ort des gelegenen Grundstücks.

³ Liegen mehrere gemeinsam zu versteigernde Grundstücke des gleichen Eigentümers in verschiedenen Bezirken, so ist die Bezirksschreiberei am Ort zuständig, wo das flächenmässig grösste Grundstück liegt.

§ 6 Aufgaben der Bezirksschreiberei

Der Bezirksschreiberei obliegen bei der freiwilligen öffentlichen Grundstückversteigerung folgende Aufgaben:

- a. Einholung von Bescheinigungen über die auf den Grundstücken haftenden Pfandrechte und anderen dinglichen Rechte;
- b. Aufstellen der Versteigerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Verkäufer oder der Verkäuferin;
- c. Bekanntgabe der Versteigerung mit genauer Angabe von Ort, Datum, Zeit;
- d. Bekanntgabe der genauen Bezeichnung des Grundstücks mit Schätzwert;
- e. Bekanntgabe allfälliger Einschränkungen der Gewährleistung;
- f. Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen nach Eröffnung der Versteigerung, sofern sie nicht für jedermann leicht zugänglich und gut sichtbar im Steigerungslokal angeschlagen sind oder in ausreichender Anzahl zur Selbstbedienung aufliegen;
- g. Aufruf und Zuschlag an der Versteigerung;
- h. Protokollierung der Versteigerung und ihres Ergebnisses;
- i. Anmeldung des Eigentumswechsels beim Grundbuchamt.

§ 7 Bekanntgabe der Grundstückversteigerung

Die freiwillige öffentliche Grundstückversteigerung soll rechtzeitig, mindestens 30 Tage vor der Versteigerung im Amtsblatt oder auf andere angemessene Weise bekannt gegeben werden.

§ 8 Grundstückversteigerungsverfahren

¹ Die Versteigerungsbedingungen und ein Verzeichnis der auf dem Grundstück haftenden Lasten und Rechte liegen ab Publikation der Versteigerung bei der zuständigen Bezirksschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an die Person, welche das höchste Angebot gemacht hat.

³ Das Personal der Bezirksschreibereien darf an Grundstückversteigerungen weder für sich selbst noch für Dritte bieten.

§ 9 Grundstückversteigerungsprotokoll

¹ Über jede Grundstückversteigerung ist ein Protokoll anzufertigen, das folgendes enthält:

- a. Name des Verkäufers oder der Verkäuferin;
- b. Name des Käufers oder der Käuferin;
- c. Name eines allfälligen Bürgen oder einer allfälligen Bürgin;
- d. Genaue Bezeichnung des Grundstücks mit Lasten und Rechten;
- e. Kaufpreis;
- f. Versteigerungsbedingungen.

² Bei der Versteigerung von Grundstücken bevormundeter Personen ist im Protokoll auch die Genehmigung des Zuschlags durch die Vormundschaftsbehörde zu vermerken.

³ Das Protokoll ist von der Leitung der Versteigerung, von der protokollführenden Person und vom Erwerber oder von der Erwerberin zu unterzeichnen.

⁴ Das Original des Protokolls ist dem Grundbuchamt zur grundbuchlichen Nachführung einzureichen. Der Verkäufer oder die Verkäuferin sowie der Erwerber oder die Erwerberin erhalten je eine Kopie des Protokolls.

C. Weitere Bestimmungen

§ 10 Schenkungsaufgaben

Zur Klage auf Vollziehung von Schenkungsaufgaben gemäss Artikel 246 OR ist zuständig:

- a. der Gemeinderat für Auflagen, welche die Gemeinde betreffen;

b. die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion für Auflagen, welche einen Bezirk oder den Kanton betreffen.

§ 11 Miete, ortsübliche Kündigungstermine

Als ortsübliche Termine, auf welche die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumen sowie von anderen unbeweglichen Sachen, ferner von Fahrnisbauten, gekündigt werden kann, gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jedes Monatsende ausser Ende Dezember.

§ 12 Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erteilt die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland gemäss Artikel 406c Absatz 1 OR.

² Für die Erteilung der Bewilligung sowie für deren Entzug wird eine nach dem Aufwand bemessene Gebühr von bis zu 3'000 Franken erhoben.

§ 13 Normalarbeitsvertrag, Zuständigkeit zum Erlass

Der Regierungsrat ist für den Erlass von Normalarbeitsverträgen zuständig, soweit diese in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

§ 14 Ausgabe von Warenpapieren

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erteilt Lagerhaltern gemäss Artikel 482 Absatz 1 OR die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Lagerhalter

- a. vertrauenswürdig ist und Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausstellung der Warenpapiere bietet;
- b. keinen eigenen Warenhandel betreibt;
- c. den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung erbringt.

³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann Bestimmungen über Ausgabe und Gestaltung von Warenpapieren erlassen.

§ 15 Bürgschaft, zuständiger Richter

¹ Zuständiger Richter gemäss Artikel 496 Absatz 2 und Artikel 501 Absatz 2 OR ist der Rechtsöffnungsrichter. Er entscheidet in dem hierfür geltenden Verfahren (§ 263 in Verbindung mit § 262 des Gesetzes vom 21. September 1961¹ betreffend die Zivilprozessordnung. Die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beweismittel sind zulässig.

² Gegen den Entscheid des Rechtsöffnungsrichters kann unter den Voraussetzungen des § 9 ZPO innert 3 Tagen appelliert werden. Im Übrigen gelten für die Appellation und Anschlussappellation die Vorschriften der §§ 216 ff. ZPO.

§ 16 Handelsregister

¹ Für die Führung des Handelsregisters gemäss Artikel 927 OR ist das kantonale Handelsregisteramt zuständig.

² Zuständig zum Erlass der Bussen gemäss Artikel 943 OR ist die Leitung des Handelsregisteramtes.

³ Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt ist:

- a. der Regierungsrat für die administrative Aufsicht;
- b. das Kantonsgericht bei Beschwerden gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.

¹ GS 22.34, SGS 221

§ 17 Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister

Die Eintragungen im Handelsregister sind im Amtsblatt oder auf andere angemessene Weise zu veröffentlichen.

§ 18 Gebühren

¹ Für Verrichtungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wie sie im Obligationenrecht und in diesem Gesetz vorgesehen sind, können Gebühren bis zu 10'000 Franken erhoben werden.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif¹.

³ Vorbehalten bleibt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden².

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. November 1981³ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird aufgehoben.

§ 20 Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches

Das Gesetz vom 30. Mai 1911⁴ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 12 "Art 721 Absatz 2 ZGB"

Ganze Zeile aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ GS 31.491, SGS 211.71

² GS 33.969, SGS 170.31

³ GS 28.87, SGS 212

⁴ GS 16.104, SGS 211